

geben, sondern zugleich der ganzen Gesellschaft einen neuen Anstoß vermitteln, auf daß sie ihre Mission im Einklang mit den Hoffnungen der Kirche und der Welt mit neuem Mut erfüllt.

Ich begleite euch dabei mit meinen Wünschen und Gebeten, damit der Herr durch die Fürsprache derjenigen, die ihr als Königin und Mutter der Gesellschaft Jesu und eurer zahlreichen Heiligen und Seligen anzurufen pflegt, eure Arbeit segne und fruchtbar werden lasse.

Es ist tröstlich, diesen Heiligen und Seligen, die bereits zur Ehre der Altäre erhoben worden sind, so viele eurer Brüder hinzufügen zu können, die aufgrund ihrer ausgezeichneten Tugenden erhoffen lassen, daß die Kirche ihre Heiligkeit offiziell anerkennt. In diesem Zusammenhang freut es mich zu erwähnen, daß ich gerade am vergangenen 11. Februar die Befriedigung hatte, den heroischen Charakter der Tugenden des demütigen und so geliebten Laienbruders Francisco Garate zu bestätigen, der vor 50 Jahren starb und aus demselben Land stammt, das euren

Gründerheiligen Ignatius von Loyola das Licht der Welt erblicken sah.

Das Leben dieser Ordensmänner der Gesellschaft Jesu sowie vieler anderer hervorragender Jesuiten, die mit einem von Liebe erfüllten Glaubensgeist und einer wirklich beispielhaften Hingabe an die Menschen in der ganzen Welt leben und arbeiten, beweist, daß auch in unserer Zeit die Heiligkeit in der Gesellschaft blüht.

Und es beweist überdies, wie göltig noch immer der Beruf der Laienbrüder (Koadjutoren) der Gesellschaft ist, die mit ihrer völligen Hingabe an den Dienst des Herrn, durch die Erfüllung ihrer Aufgaben wirksam mit den Patres in dem für die Gesellschaft eigenen priesterlichen Dienst zusammenarbeiten.

Mit diesen Gedanken und Gefühlen erteile ich aus ganzem Herzen und durch euch allen Mitgliedern der Gesellschaft Jesu als Unterpand der göttlichen Gnade meinen Apostolischen Segen.

Verbotene Priestervereinigungen

Eine Erklärung der Kleruskongregation

Mit Datum vom 8. März (vgl. „Osservatore Romano“, 8./9. 3. 82) veröffentlichte die römische Kleruskongregation durch Kardinal Silvio Oddi eine Erklärung über „Einige, dem Klerus verbotene Vereinigungen und Zusammenschlüsse“. Da das Dokument in der Presseberichterstattung teilweise mißverständlich bzw. irrtümlich interpretiert wurde (vgl. ds. Heft, 161), drucken wir hier das Dokument im Wortlaut ab:

Einige Bischöfe haben sich an den Heiligen Stuhl gewandt; sie wollten Klarheit und Aufschluß darüber, wie sie sich gegenüber zwei besonders in den letzten Jahren in einigen Ländern entstandenen Problemen verhalten sollen. Es handelt sich vor allem um die mehr oder weniger organische Bildung von Vereinigungen durch Gruppen von Priestern. Es sind Vereinigungen, die nicht wie politische Parteien im eigentlichen Sinne agieren, sondern als Organisationen zur Stützung einer bestimmten Ideologie oder eines bestimmten politischen Systems. Darüber hinaus betrifft das Problem sog. „berufliche Priestervereinigungen“ mit gewerkschaftlichem Charakter.

Die Kongregation hat die verschiedenen Fälle und Umstände aufmerksam geprüft. Sie hat dabei dem Rechnung getragen, was die Dekrete des Zweiten Vatikanischen Konzils sowie die Beschlüsse der Bischofssynode von 1971 über die Natur des Priestertums und das Vereinigungsrecht der Priester aussagen¹. Sie hat dazu auch die Meinung der an der Materie interessierten Kongregationen – der Ostkirchenkongregation, der Kongregation für Orden und Säkularinstitute und der Missionskongregation – gehört und sich mit der Kommission für die Reform des Kirchenrechtskodex beraten. Sie erklärt nun:

I. Seit den Ursprüngen des Christentums haben es viele Weltgeistliche für notwendig und sinnvoll gehalten, die Möglichkeiten von Zusammenschlüssen mit anderen zu nutzen. Sie schlossen sich zusammen zur Pflege des geistlichen Lebens, zur Förderung der kirchlichen Kultur, zur Ausübung von karitativen und frommen Werken oder hatten sich auch andere Ziele gesetzt, die in vollem Einklang mit ihrer Weihe und ihrer göttlichen Sendung sind. Die kirchliche Hierarchie hat bereitwillig anerkannt, daß auch die Kleriker die Möglichkeit haben, sich in Vereinigungen zusammenzuschließen oder Vereinigungen beizutreten, immer freilich aus Gründen, die mit der Natur des priesterlichen Dienstamtes übereinstimmen².

II. Aber die kirchliche Hierarchie hat nie erlaubt, daß das Vereinigungsrecht von Klerikern im kirchlichen wie im bürgerlich-zivilen Bereich auf Vereinigungen und Bewegungen angewandt wird, die durch ihren Charakter, ihre Zielsetzungen und Aktionsmethoden die hierarchische Gemeinschaft der Kirche behindern oder dem Selbstverständnis des Priesters und der Erfüllung seiner Pflichten im Namen Christi, im Dienst des Volkes Gottes Schaden zufügen. Sie kann dies auch gegenwärtig nicht erlauben³. Denn bei der Auferbauung der christlichen Gemeinschaft dürfen Diözesan- und Ordenspriester niemals einer Ideologie oder einer menschlichen Parteilung zu Diensten sein, sondern als Boten des Evangeliums und als Hirten der Kirche ihre Kraft auf das geistliche Wachstum des Leibes Christi verwenden⁴.

III. Zweifelsfrei unvereinbar mit dem geistlichen Stand und deshalb allen Mitgliedern des Klerus verboten sind jene Klerikervereinigungen, die, auch wenn sie nur als

Vereinigungen bürgerlichen Rechts gegründet oder errichtet wurden, direkt oder indirekt, offen oder versteckt Ziele verfolgen, die in den Bereich der Politik gehören, auch wenn sie sich nach außen so darstellen, als ob sie humanitäre Ideale, den Frieden und sozialen Fortschritt fördern möchten. Solche Vereinigungen oder Bewegungen führen zu Spaltungen und Zwietracht im Volke Gottes, unter den Gläubigen, bei den Priestern untereinander und in deren Beziehungen zu den Ordinarien. Sie verdunkeln die priesterliche Sendung und verletzen die kirchliche Gemeinschaft. Beide aber – Sendung und kirchliche Gemeinschaft – sind ein wesentliches Element des priesterlichen Lebens und Dienstes.

IV. In gleicher Weise (pariter) unvereinbar mit dem geistlichen Stand und deswegen allen Mitgliedern des Klerus verboten sind jene Zusammenschlüsse, die Diakone und Priester in einer Art „Gewerkschaft“ vereinigen. Diese reduzieren das Dienstamt des Priesters auf einen Beruf oder ein Gewerbe, das Tätigkeiten weltlicher Art vergleichbar wäre. Solche Vereinigungen verstehen die Ausübungen des geistlichen Amtes nach Art eines Arbeitsverhältnisses. Auf diese Weise können die Kleriker sehr leicht in Gegensatz zu den Bischöfen geraten, die gleichsam nur als Arbeitgeber betrachtet würden.

V. Es ist Recht und Pflicht der zuständigen kirchlichen Autorität, dafür Sorge zu tragen, daß die Kleriker davon ablassen, Vereinigungen oder Bewegungen irgendwelcher Art zu gründen oder ihnen beizutreten, die sich mit dem

geistlichen Amt nicht vertragen, was auf die von III und IV genannten Fälle zweifelsfrei zutrifft. Mehr noch! Wer gegen das begründete Verbot der kirchlichen Autorität handelt, kann – *servi iure servandis* – mit einer gerechten Strafe einschließlich Zensur bestraft werden.

Der Heilige Stuhl ist überzeugt, daß die kluge und feste Anwendung dieser Normen bewirkt, daß die wahren Charismen, die der Heilige Geist unaufhörlich in der Kirche austeilte, für die Priester, das Priestertum und für das ganze Volk Gottes reichliche Früchte bringen wird, während die falschen Charismen, die sich da und dort einschleichen und auch Priester in die Irre führen können, durch die wache und sorgsame Tätigkeit der kirchlichen Obrigkeit⁵ entdeckt und ganz ausgemerzt werden.

Papst Johannes Paul II. hat in der mir, dem Präfekten der Kleruskongregation, am 6. März 1982 gewährten Audienz diese Erklärung über einige dem Klerus verbotene Vereinigungen oder Bewegungen gebilligt und bestätigt und deren Veröffentlichung angeordnet.

¹ Konzilsdekret „Presbyterorum Ordinis“ Nr. 8; über das priesterliche Dienstamt, Teil II, Nr. 2 (AAS 63 [1971] S. 920). ² Vgl. Pius X. Priesterexhorte „Haerent animo“ vom 4. August 1908 (Acta pontificia, Vol. 6 [1908] S. 317); Pius XII. Exhortatio Apostolica „Menti nostrae“ v. 23. September 1950 (AAS 42 [1950] S. 682 ff.); Johannes XXIII. Ansprache vom 10. November 1961 („Discorsi“, Bd. 4, S. 45); Paul VI. Enzyklika „Sacerdotalis coelibatus“ vom 24. Juni 1967, Nr. 80; „Presbyterorum Ordinis“ Nr. 8. ³ Dogmatische Konstitution „Lumen gentium“ Nr. 11; „Presbyterorum Ordinis“ Nr. 2. ⁴ „Presbyterorum Ordinis“ Nr. 6. ⁵ Dogmatische Konstitution „Lumen gentium“ Nr. 27; Dekret „Christus dominus“ Nr. 16.

Pastorale Anregungen zum Problem Arbeitslosigkeit

Ein Wort der deutschen Bischöfe

Veranlaßt durch die im Winter 1981/2 auf fast zwei Millionen angestiegene Zahl von Arbeitslosen haben die deutschen Bischöfe auf ihrer Frühjahrsvollversammlung in Freising (vgl. ds. Heft, 160) ein „Wort ... an die Priester, Pfarrgemeinden und Verbände“ veröffentlicht, in dem sie praktische Hinweise geben, wie Arbeitslosen vor allem durch die Ortsgemeinden geholfen werden kann. Dieser praktischen Zielsetzung entsprechend verzichtet der Text darauf, sich mit den wirtschaftlichen und politischen Ursachen der Arbeitslosigkeit auseinanderzusetzen und konzentriert sich auf Hilfen zur Milderung der menschlich-sozialen Folgen für die Betroffenen. Hier der Wortlaut:

Die Arbeitslosigkeit hat viele Menschen in unserem Land getroffen. Zwar bietet das soziale Netz in der Bundesrepublik Deutschland Schutz gegen Verarmung und Not, aber damit dürfen wir uns nicht zufriedengeben. Die Arbeitslosigkeit ist deshalb so gefährlich, weil sie die Hoffnung auf die Zukunft lähmt. Auf die in diesem Zusammenhang zu diskutierenden wirtschaftspolitischen, gesell-

schaftspolitischen und sozialetischen Fragen kann hier nicht näher eingegangen werden.

Die Kirche hat immer wieder auf die Bedeutung der Arbeit für die Entfaltung des Menschen hingewiesen. Erst kürzlich schrieb Papst Johannes Paul II. in dem Rundschreiben „Laborem exercens“: „Die Arbeit ist ein Gut für den Menschen – für sein Menschsein –, weil er durch Arbeit nicht nur die Natur umwandelt und seinen Bedürfnissen anpaßt, sondern auch sich selbst als Mensch verwirklicht, ja gewissermaßen ‚mehr Mensch‘ wird“ (Nr. 9). Das Übel der Arbeitslosigkeit besteht nicht nur in den materiellen Einbußen, sondern auch in dem Verlust von Entfaltungsmöglichkeiten, die für das persönliche und soziale Leben des Menschen von herausragender Bedeutung sind.

Die Kirche darf nicht müde werden, in ihrer Verkündigung auf diese Zusammenhänge hinzuweisen. Darüber hinaus muß sich die Kirche – und das sind die Seelsorger und die Gläubigen in den Pfarrgemeinden und katholischen Verbänden – fragen, was sie für die Arbeitslosen